

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

---

**Band 1440**

**Rechtliche Maßgaben  
für geschlechtergerechte Sprache**

**Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung  
des Landes Niedersachsen**

**Von**

**Annelie Bauer**



**Duncker & Humblot · Berlin**

ANNELIE BAUER

Rechtliche Maßgaben  
für geschlechtergerechte Sprache

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1440

# Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache

Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung  
des Landes Niedersachsen

Von

Annelie Bauer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät  
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
hat diese Arbeit im Jahr 2020  
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar  
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0582-0200  
ISBN 978-3-428-18118-6 (Print)  
ISBN 978-3-428-58118-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit ist als Dissertation aus dem interdisziplinären Drittmittelprojekt „Geschlechtergerechte Sprache in Theorie und Praxis. Studie zur aktuellen Situation aus linguistischer, phoniatrisch-psycholinguistischer und juristischer Perspektive“ hervorgegangen, an welchem die Verfasserin wie auch die Erstgutachterin Frau Prof. Dr. Brosius-Gersdorf, LL.M. mitgewirkt haben.

Die vorliegende Druckfassung beruht auf der im Oktober 2019 zur Begutachtung eingereichten Fassung, die Gegenstand des Promotionsverfahrens war. Im Interesse der Aktualität konnten Literatur und Rechtsprechung sowie der Gesetzesstand überwiegend noch bis Ende Mai 2020 berücksichtigt werden.

Großer Dank gebührt Frau Prof. Dr. Brosius-Gersdorf, LL.M. für ihre stete Unterstützung und Ermutigung. Herrn Prof. Dr. Stephan Meder danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und sein ebenfalls sehr positives Votum. Ferner bedanke ich mich beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur, welches in der Förderlinie „Geschlecht – Macht – Wissen“ aus Mitteln des VW-Vorab das o. g. Projekt im Zeitraum 2017 bis 2020 und den Druckkostenzuschuss ermöglicht hat. Dem Team des Projektes „Geschlechtergerechte Sprache in Theorie und Praxis“ danke ich für viele Impulse und regen interdisziplinären Austausch. Aber auch vielen weiteren Menschen habe ich für ihre Unterstützung zu danken, insbesondere meiner Familie, die während der Promotionszeit oft zurückstecken musste.

Hannover, Anfang Juli 2020

*Annelie Bauer*



# **Inhaltsverzeichnis**

<b>Einleitung</b> .....	13
-------------------------	----

## *Erster Teil*

<b>Einführung in die Problematik geschlechtergerechter Sprache</b>	16
A. Hintergrund der Forderung nach geschlechtergerechter Sprache .....	16
B. Geschlechtergerechte Sprache: Kritische Begriffsbeleuchtung .....	21
I. Verständnis der deutschen Rechtsordnung von „Geschlecht“ .....	21
II. „Geschlechtergerechte“ Sprache: Diskussion alternativer Begriffsvorschläge ..	32
C. Das Spektrum möglicher Formen geschlechtergerechter Sprache .....	38
D. Status quo geschlechtergerechter (Rechts-)Sprache in Deutschland .....	45
E. Geschlechtergerechte Sprache als Wissenschaftsobjekt .....	49

## *Zweiter Teil*

<b>Überblick über die historische Entwicklung in Deutschland in Bezug auf geschlechtergerechte Sprache und Recht</b>	56
--	----

## *Dritter Teil*

<b>Rechtlicher Rahmen für die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache durch die öffentliche Hand sowie Private</b>	80
A. Unions- und völkerrechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache in Deutschland .....	80
I. Beinhaltet die Grundrechtecharta Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache in Deutschland? .....	81
1. Charta-Grundrechte mit Bezug zur Geschlechtergerechtigkeit .....	86
2. Art. 21 Abs. 1 GRC: Nicht geschlechtergerechte Sprache als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot wegen des Geschlechts? .....	87

3. Geschlechtergerechte Sprache als Gegenstand des Sicherstellungsauftrags aus Art. 23 GRC? .....	88
a) Auftrag der Union zur Sicherstellung geschlechtergerechter Sprache in den Mitgliedstaaten? .....	89
aa) Auftrag der Union zur Sicherstellung geschlechtergerechter Rechts-sprache in den Mitgliedstaaten? .....	89
bb) Auftrag der Union zur Sicherstellung geschlechtergerechter Sprache im Privatrechtsbereich? .....	93
b) Sicherstellungsauftrag der Mitgliedstaaten bezüglich geschlechtergerechter Sprache aus Art. 23 GRC? .....	94
II. Maßgaben (sonstigen) EU-Primärrechts für geschlechtergerechte Sprache in Deutschland? .....	95
1. Maßgaben im EUV für geschlechtergerechte Sprache? .....	95
a) Art. 2 EUV: Gleichheit als grundlegender Unionswert .....	95
b) Art. 3 EUV: Gleichstellung von Frauen und Männern als Unionsziel .....	97
c) Art. 9 EUV: Gleichheit der Bürgerinnen und Bürger der Union .....	98
2. Maßgaben im AEUV für geschlechtergerechte Sprache? .....	98
a) Art. 8 AEUV: Gender Mainstreaming-Ansatz .....	98
b) Art. 10 AEUV: Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Ge-schlechts als Querschnittsaufgabe .....	100
c) Reichweite der Unionskompetenzen aus Art. 19 AEUV? .....	101
d) Art. 157 Abs. 3 AEUV: Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen als entschei-dende Kompetenz der Union .....	102
e) Geschlechtergerechte Sprache als „Sprachenfrage“ i. S. d. Art. 342 AEUV? .....	102
III. Regelungen im EU-Sekundärrecht zu geschlechtergerechter Sprache? .....	103
1. RL 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäfti-gungsfragen .....	103
2. RL 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen .....	106
3. RL 79/7/EWG zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleich-behandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit .....	107
4. RL 2010/41/EU zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben .....	107
IV. Sonstige Positionierungen der EU zu geschlechtergerechter Sprache .....	109
1. Der Leitfaden „Geschlechterneutraler Sprachgebrauch im Europäischen Parla-ment“ .....	109
2. Der Leitfaden „Inklusive Kommunikation im Generalsekretariat des Rates“ .....	111
3. „Gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die an der Abfassung von Rechtstexten der Euro-päischen Union mitwirken“ .....	112

4. Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Informations- und Kommunikationsstrategie der Europäischen Union vom 10. April 2003 .....	112
5. Antworten der Kommission auf Parlamentarische Anfragen (E-2188/07, E-2611/09, E-013710/13, E-000248/19) .....	113
V. Europarat: Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache? .....	114
1. Art. 14 EMRK: Akzessorisches Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts .....	115
2. Das 12. Zusatzprotokoll zur EMRK .....	117
3. Empfehlung R (90) 4 des Europarates (Ministerkomitee) vom 21. Februar 1990: Recommendation No. R (90) 4 on the Elimination of Sexism from Language .....	118
4. Instruction No. 33 of 1 June 1994 concerning the use of non-sexist language at the Council of Europe .....	121
VI. Maßgaben der Vereinten Nationen (UN) für geschlechtergerechte Sprache? .....	121
1. Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) .....	123
2. UNESCO, Convention Against Discrimination in Education (1960) .....	140
3. UNESCO, 24 C/Resolution 14.1 (1987) .....	147
4. Zwischenergebnis .....	149
B. Bundesverfassungsrechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache .....	150
I. Art. 3 GG als Direktive für geschlechtergerechte Sprache? .....	152
1. Gewährleistungsgehalte und Verhältnis der einzelnen Regelungen des Art. 3 GG zueinander .....	152
2. Verstoß der herkömmlichen GesetzesSprache gegen das Diskriminierungsverbot von Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 GG? .....	157
a) Diskriminierung durch den sachlichen Regelungsgehalt der einzelnen unter Verwendung generischer Maskulina formulierten Vorschriften? .....	158
aa) Herkömmlicher allgemeiner Sprachgebrauch .....	159
bb) Zwischenzeitlicher Wandel im allgemeinen Sprachgebrauch? .....	160
cc) Besonderheiten der Rechtsauslegung .....	161
b) Diskriminierung durch die Sprachformwahl des generischen Maskulinums als solche? .....	165
aa) Sprachformwahl als Regelungsgegenstand des Art. 3 GG? .....	165
(1) Von Art. 3 GG erfasstes staatliches Handeln .....	166
(2) Grundrechtsbindung des Staates in seiner Ausdrucksweise? .....	168
bb) Benachteiligung von Frauen durch das generische Maskulinum? .....	169
(1) Art der Benachteiligung .....	170
(2) Individuelle oder allgemeine Betrachtungsweise? .....	173
(3) Einheit der Verfassung .....	176
(4) Verfassungswandel? .....	177
c) Zwischenergebnis .....	179

3. Verstoß nicht geschlechtergerechter Amtssprache gegen das Diskriminierungsverbot von Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 GG? .....	180
4. Geschlechtergerechte Sprache als Auftrag des Staates aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG? .....	188
a) Inhalt und Umfang der Regelung des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG .....	188
aa) Generelle dogmatische Einordnung von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG .....	188
bb) Bezug des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG auf geschlechtergerechte Sprache	197
(1) Behandlung durch die Gemeinsame Verfassungskommission .....	197
(2) Bestehende Nachteile? .....	198
(3) Nötiger Gewissheitsgrad? .....	199
(4) Grundsatz: Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers .....	201
(5) Wirkung geschlechtergerechter Sprache .....	202
(6) Darf der Staat eine bestimmte Sprachweise „verordnen“? .....	204
(7) Gesetzgebungskompetenzen für geschlechtergerechte Sprache im föderalistischen Staat .....	205
(8) Reduktion der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers? .....	206
(9) Möglichkeit differenzierter gesetzgeberischer Vorgehensweise (vorrangig bestimmte Rechtsgebiete)? .....	209
b) Verfassungsrechtliche Grenzen eines Förderauftrags zugunsten geschlechtergerechter Sprache aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG .....	209
aa) Gebot der Normenklarheit und -verständlichkeit .....	211
bb) Grenzen aus dem Bundesstaatsprinzip? .....	219
cc) (Kulturstaatliche) Grenzen aufgrund der Eigenart von Sprache? .....	220
dd) Begrenzung durch Grundrechte insbesondere derer, die zu geschlechtergerechter Sprache angehalten werden? .....	222
(1) Speziell in der Verwaltung: Meinungsfreiheit und Allgemeines Persönlichkeitsrecht? .....	227
(2) Speziell im universitären Bereich: Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und Meinungsfreiheit der Studierenden .....	229
(3) Speziell im schulischen Bereich: Elterliches Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und Rechte der Schüler_innen aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG bzw. aus Art. 2 Abs. 1 GG .....	237
(4) „Umgekehrte Diskriminierung“ durch eine geschlechtergerechte Vorschriftensprache? .....	245
5. Zwischenergebnis .....	246
II. Art. 1 Abs. 1 GG: Menschenwürde, Frauenwürde und geschlechtergerechte Sprache .....	248
III. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG: Die Bedeutung des Allgemeinen Persönlichkeitsgrundrechts für geschlechtergerechte Sprache .....	252
1. Allgemeines Persönlichkeitsgrundrecht und Vorschriftensprache .....	253
2. Amtssprache und Allgemeines Persönlichkeitsgrundrecht .....	253

IV. Art. 12 Abs. 1 GG: Berufsfreiheit und geschlechtergerechte Sprache .....	255
1. Schutpflicht des Staates aus Art. 12 Abs. 1 GG bei struktureller Disparität? .....	256
2. Speziell im Hochschulbereich: Ausbildungsauftrag der Hochschulen .....	257
V. Art. 7 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG): Geschlechtergerechte Sprache an Schulen? .....	259
VI. Zwischenergebnis .....	261
 C. Landesverfassungsrechtlicher Rahmen in Niedersachsen für geschlechtergerechte Sprache .....	264
I. Regelungsgehalt des Art. 3 NV im Vergleich zu dem des Art. 3 GG .....	267
II. Recht auf Bildung aus Art. 4 Abs. 1 NV und seine Bedeutung für geschlechtergerechte Sprache .....	269
III. Zwischenergebnis .....	274
 D. Einfach- und untergesetzliche nationale Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache .....	275
I. Regelungen zu geschlechtergerechter Sprache auf der Bundesebene .....	275
1. Gesetz für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Unternehmen und Gerichten des Bundes (BGleiG) .....	275
a) § 4 Abs. 3 BGleiG: Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und dienstlicher Schriftverkehr .....	276
b) § 6 Abs. 1 BGleiG: Arbeitsplatzaußschreibung .....	282
2. Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz (SGleiG) .....	288
a) § 1 Abs. 2 SGleiG: Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Soldatinnen und Soldaten und dienstlicher Schriftverkehr .....	289
b) § 1 Abs. 3 SGleiG: Dienstgradbezeichnungen .....	292
c) § 6 Abs. 1 SGleiG: Personalwerbung und Dienstpostenbekanntgabe .....	294
3. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) .....	295
a) § 11 i. V. m. § 7 Abs. 1 AGG: Verbot benachteiligender Stellenausschreibung .....	298
b) § 19 Abs. 1 AGG .....	313
4. Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) .....	319
a) § 2 GGO: Gender-Mainstreaming .....	320
b) § 42 Abs. 5 Satz 2 (i. V. m. § 62 Abs. 2 Satz 1) GGO: Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen .....	320
5. Zwischenergebnis .....	321
II. Niedersachsen: Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache auf der Landesebene .....	323
1. Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG) .....	323
2. Hochschulregelung des § 3 Abs. 3 Satz 1 NHG .....	324
3. Nds. Gesetz zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache vom 27. Februar 1989 .....	325
a) § 1 Nds. Gesetz zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache: Rechts- und Verwaltungsvorschriften .....	327

b) § 2 Nds. Gesetz zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache: Amtlicher Sprachgebrauch .....	331
c) § 3 Nds. Gesetz zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache: Vordrucke .....	333
d) Bestrebungen zur Reformierung des Nds. Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache .....	334
4. Grundsätze für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechts- sprache, Beschluss des Landesministeriums vom 9. Juli 1991 .....	337
5. § 2 Gemeinsame Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO): Gender-Mainstreaming .....	345
6. Zwischenergebnis .....	345
<b>Schlussbetrachtung</b> .....	347
<b>Thesen</b> .....	352
I. Geschlechtergerechte Sprache als Rechtsthema: Bestandsaufnahme .....	352
II. Unions- und völkerrechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache in Deutschland .....	353
III. Bundesverfassungsrechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache .....	354
IV. Landesverfassungsrechtlicher Rahmen in Niedersachsen für geschlechtergerechte Sprache .....	357
V. Regelungen zu geschlechtergerechter Sprache des Bundes unterhalb der Verfas- sungsebene .....	358
VI. Einfach- und untergesetzliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache auf der Landesebene in Niedersachsen .....	359
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	361
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	411

## Einleitung

Geschlechtergerechte Sprache und Recht – worum geht es dabei eigentlich?

Es geht (auch) um Sätze wie:

„Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache gewählt“ (Art. 63 Abs. 1 GG).

Ein anderes Beispiel lautet:

„Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen“ (§ 433 Abs. 2 BGB).

Kennt das Recht nur Männer? Natürlich ist dem nicht so, das zeigt schon Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“

Aber gerade *weil* Männer und Frauen gleichberechtigt sind, stellt sich die Frage, warum dann nicht auch eine *Bundeskanzlerin*, *Bundespräsidentin*, *Käuferin* usw. erwähnt wird. Ist eine geschlechtergerechte Sprache nicht geradezu ein Gebot des Art. 3 GG?<sup>1</sup> Oder geht es hier bloß um semantische Spitzfindigkeiten<sup>2</sup>, allenfalls um „*political correctness*“<sup>3</sup>? Was *darf* der Staat, was *muss* er eventuell sogar tun in Bezug auf geschlechtergerechte Sprache?<sup>4</sup> Was müssen bzw. dürfen Private? – Das sind im Wesentlichen die Fragen, die hier im Fokus des Interesses stehen.

Der Erste Teil der Arbeit beinhaltet zunächst eine Einführung in die Problematik geschlechtergerechter Sprache in ihrer Verknüpfung mit dem Recht. Dabei geht es vor allem um terminologische Klärungen, um eine Darstellung des Status quo geschlechtergerechter (Rechts-)Sprache in Deutschland sowie um die Beleuchtung von geschlechtergerechter Sprache als Wissenschaftsobjekt.

---

<sup>1</sup> In diese Richtung zielt auch die Fragestellung bei *Grabrucker*, in: Battis/Schultz (Hrsg.), *Frauen im Recht*, 1990, S. 281 (292); *Pflug*, *Diskussion Deutsch* 21 (1990), 98 (99).

<sup>2</sup> Vgl. *Reinecke*, in: FS Düwell, 2011, S. 399 (408), die dies jedoch verneint.

<sup>3</sup> So die Einordnung von *Starck*, NdsVBl. 1994, 2 (7); *Kunkel-Razum*, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), *Adam, Eva und die Sprache*, 2004, S. 308 (315); *Kahl*, VVDStRL 65 (2006), 386 (390 Fn. 15); *G. Bachmann*, NVwZ 2008, 754 (754); *L. Bülow/Herz*, *Linguistische Berichte* 240 (2014), 471 (497); *Harnisch*, in: Bittner/C. Spieß (Hrsg.), *Formen und Funktionen*, 2016, S. 159 (169 f.); *v. Münch*, *Meinungsfreiheit gegen Political Correctness*, 2017, S. 5; *Stefanowitsch*, *Eine Frage der Moral*, 2018, *passim*; ablehnend *Europäisches Parlament*, *Geschlechterneutraler Sprachgebrauch im Europäischen Parlament*, 2018, S. 3; *Dittmann*, in: GS Schoenthal, 2002, S. 63 (64).

<sup>4</sup> Vgl. *Grabrucker*, in: Battis/Schultz (Hrsg.), *Frauen im Recht*, 1990, S. 281 (292); *Pflug*, *Diskussion Deutsch* 21 (1990), 98 (99); *Reinecke*, in: FS Düwell, 2011, S. 399 (399).

In dem der Einführung folgenden Zweiten Teil der Arbeit wird die historische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf geschlechtergerechte Sprache und Recht überblicksartig dargestellt.

Sodann folgt mit dem Dritten Teil der Kern der Arbeit, der auf eine Analyse des rechtlichen Rahmens für die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache durch die öffentliche Hand sowie Private in Deutschland abzielt. Dabei wird zunächst der Frage nach unions- und völkerrechtlichen Maßgaben nachgegangen (A.). Danach werden die verfassungsrechtlichen Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache beleuchtet; zunächst auf der Bundesebene (B.) und dann – beschränkt auf Niedersachsen – auch auf der Landesebene (C.).<sup>5</sup> Dem folgt die Betrachtung einfach- und untergesetzlicher Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache (D.), auch hier wieder zunächst auf der Bundesebene (D. I.) und sodann für Niedersachsen auch auf der Landesebene (D. II.). Dabei werden Fragen nach einem Reformbedarf jeweils mit einbezogen.

Die Arbeit endet mit einer Schlussbetrachtung und zusammenfassenden Thesen.

Die auf der Bundesebene einst eingesetzte interministerielle Arbeitsgruppe Rechtssprache differenziert in ihrem grundlegenden Bericht „Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache“ vom 17. Januar 1990 zwischen (1.) der sog. *Amtssprache*, in der amtliche und gerichtliche Entscheidungen, Mitteilungen, Aufforderungen und Vordrucke verfasst seien, (2.) der sog. *normgebundenen Verwaltungssprache* als dem Teil der Amtssprache, der durch Rechtsvorschriften festgelegt sei, sowie (3.) der sog. *Vorschriftensprache*, d. h. der sprachlichen Fassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen.<sup>6</sup> Dieser Differenzierung soll hier soweit angebracht gefolgt werden, wobei allerdings die normgebundene Verwaltungssprache nicht als eigenständige dritte Kategorie, sondern als Unterkategorie der Amtssprache behandelt wird.<sup>7</sup> Der wesentliche Unterschied liegt in dem konkret-individuellen Charakter der Amtssprache einerseits und dem abstrakt-generellen Charakter der Vorschriftensprache andererseits.<sup>8</sup>

Weitestgehend ausgeklammert bleiben muss im Rahmen dieser Arbeit ein Vergleich der rechtlichen Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache in Niedersachsen mit denen in anderen Bundesländern. Obgleich eine solche rechtsvergleichende Betrachtung sehr interessant wäre, muss insofern auf bereits vorliegende Untersu-

---

<sup>5</sup> Des unmittelbaren Vergleichs zwischen bundes- und landesrechtlicher Verfassungsebene wegen soll das niedersächsische Landesverfassungsrecht trotz Art. 31 GG und der sich daraus ergebenden Normenhierarchie bereits im Anschluss an das Grundgesetz und vor den einfachgesetzlichen Regelungen thematisiert werden.

<sup>6</sup> BT-Drs. 12/1041, S. 4; s. näher zu der Arbeitsgruppe Rechtssprache und ihrem Bericht unter Zweiter Teil.

<sup>7</sup> Für eine Differenzierung zwischen Vorschriften- und Amtssprache auch *Stickel*, ZGL 16 (1988), 330 (335); *Steiger-Loerbroks/v. Stockhausen*, Linguistische Berichte 237 (2014), 57 (60); zur Diskussion um eine Differenzierung *Oksaar*, ZG 4 (1989), 210 (226) m. w. N.

<sup>8</sup> Vgl. *Isensee*, in: FS Carl Heymanns Verlag KG, 1995, S. 571 (580 f.).

chungen aus früherer Zeit verwiesen werden<sup>9</sup> bzw. können derartige aktuelle Be- trachtungen nur angeregt werden.<sup>10</sup>

Nicht näher beleuchtet werden kann hier außerdem die Frage nach „Kontrollinstanzen“ für die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache<sup>11</sup>, obgleich diese Frage für deren Durchsetzung von großer Bedeutung ist<sup>12</sup> und bisher nur ansatzweise bearbeitet erscheint<sup>13</sup>.

Die Frage nach der Verwendung geschlechtergerechter Sprache hat sich in dieser Arbeit natürlich in ganz besonderer Weise gestellt. Um die Einbeziehung aller Menschen ungeachtet ihres Geschlechts angemessen zu verdeutlichen, wird in dieser Arbeit mit ihrer speziellen Textsorte nach reiflicher Abwägung aller dafür und dagegen sprechenden Argumente<sup>14</sup> in Wahrnehmung der Forschungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG der Gender-Gap genutzt. Besonders beim Referieren von Gesetzesrestexten und Gesetzesbegründungen wird jedoch der Authentizität wegen weitgehend der Sprachgebrauch dieser Quellen beibehalten.

Soweit in dieser Arbeit der Begriff „binärgeschlechtlich“ verwendet wird, ist damit die Begrenzung auf nur zwei Geschlechter gemeint.

---

<sup>9</sup> S. etwa *Eichhoff-Cyrus*, in: Eichhoff-Cyrus/Antos (Hrsg.), *Verständlichkeit als Bürgerrecht?*, 2008, S. 344 (347 ff.); vergleichende Ansätze auch bei *Grabrucker*, *Muttersprache* 104 (1994), 63 ff.; *Böhmer*, *Gesetze zur Gleichberechtigung von Männern und Frauen in Bund und Ländern*, 3. Aufl. 1995, *passim*.

<sup>10</sup> Zu den Maßgaben in den einzelnen Bundesländern ansatzweise *Spanenberg*, *KJ* 51 (2018), 345 (348 f.).

<sup>11</sup> Zu nennen sind hier auf der Bundesebene insb. der Redaktionsstab Rechtssprache beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (s. dazu § 42 Abs. 5 GGO) sowie der Redaktionsstab beim Deutschen Bundestag (s. dazu § 80a GO BT). Diese können allerdings nur Empfehlungen abgeben, s. § 42 Abs. 5 Satz 5 GGO, § 80a Abs. 1 Satz 1 GO BT.

<sup>12</sup> Vgl. insofern kritisch *S. Thieme*, in: F. Vogel (Hrsg.), *Zugänge zur Rechtssemantik*, 2015, S. 235 (240); *Valentiner*, *(Geschlechter)Rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen*, 2017, S. 15 f.; *Spanenberg*, *KJ* 51 (2018), 345 (349 f.); erste Empfehlungen für Verfahrensabsicherungen der Umsetzung geschlechtergerechter Sprache enthielten bereits die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Rechtssprache (s. dazu unter Zweiter Teil), BT-Drs. 12/1041, S. 38 f.; s. auch *Schulze-Fielitz*, *KritV* 72 (1989), 273 (289 ff.) und darauf bezogen *Grabrucker*, *KritV* 72 (1989), 292 (299).

<sup>13</sup> Zur Sprachberatung im Gesetzgebungsverfahren durch den Redaktionsstab Rechts- sprache einerseits sowie den Redaktionsstab beim Deutschen Bundestag andererseits *Tacke/S. Thieme*, in: Niebuhr (Hrsg.), *Formen des Nicht-Verstehens*, 2014, S. 93 ff.; *S. Thieme*, in: F. Vogel (Hrsg.), *Zugänge zur Rechtssemantik*, 2015, S. 235 ff.; eine gemeinsame Initiative der Bundesländer zur Durchsetzung geschlechtergerechter Sparkassenvordrucke anregend *Spanenberg*, *KJ* 51 (2018), 345 (349 f.).

<sup>14</sup> Insbesondere vermögen die vom Rat für deutsche Rechtschreibung gesehenen Nachteile des Gender-Gap (Unterstrich) gegenüber dem Gender-Star (Asterisk) nicht zu überzeugen, s. dazu *Rat für deutsche Rechtschreibung*, Bericht und Vorschläge der AG „Geschlechtergerechte Schreibung“, Revidierte Fassung vom 28.11.2018, S. 10 f., abrufbar unter <http://www.rechtschreibrat.com> (abgerufen am 2.6.2020). Zur Rolle des Rats für deutsche Rechtschreibung s. unter Fn. 30.